



DIMB

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

**Rechtsreferat
Helmut Klawitter**

Stand: November 2012

Bundesgerichtshof beerdigt den Mythos von der Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer!

Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 02.10.2012 - Az. VI ZR 311/11¹

Trotz klarer gesetzlicher Regelungen in Bund und Ländern sowie einer ständigen Rechtsprechung aller deutschen Gerichte, dass Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren haften, hielt sich der Mythos angeblicher Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten hartnäckig. Seitens der DIMB haben wir auf vielen Ebenen sowie durch Veröffentlichungen versucht, darüber aufzuklären und zu einer Klärung der Rechtslage beizutragen. Es war also an der Zeit, dass der Bundesgerichtshof diesen Mythos endgültig beerdigt und dies hat er eindrucksvoll getan:

„Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren.“ (Leitsatz)

Nicht nur mit diesem Leitsatz, sondern vor allem mit seiner umfassenden Begründung ist der Bundesgerichtshof den berechtigten Besorgnissen vieler Waldbesitzer klarstellend entgegen getreten und hat damit gleichzeitig auch das Betretungsrecht in Bund und Ländern gestärkt.

1. Auszüge aus der Urteilsbegründung und Anmerkungen

„Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung“ (Rdnr. 12)

Trotz dieses klaren Befundes, auf den wir auch seitens der DIMB immer wieder hinweisen, hatte allerdings das jetzt vom Bundesgerichtshof aufgehobene Urteil des OLG Saarbrücken, das eine abweichende Meinung vertrat, für erhebliche Verunsicherung unter Waldbesitzern gesorgt.

„Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den walddtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich. ... Soweit der Waldbenutzer auf eigene Gefahr handelt, fehlt es vielmehr bereits an einer Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, denn diesem sollen nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der § 14 Abs. 1 BWaldG

¹ Zitate und Randnummern beziehen sich auf die amtliche Veröffentlichung des Bundesgerichtshofs.

zugrunde liegt, neben der "normalen" Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten auferlegt werden.“ (Rdnr. 13)

„Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. ... Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift. Mit walddtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen ... Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.“ (Rdnr. 15)

Der Bundesgerichtshof erteilt hiermit einer in unserer Gesellschaft immer mehr um sich greifenden Vollkasko-Mentalität eine klare Absage!

„Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. ... Auch als Kehrseite der Bewirtschaftung ist es dem Waldbesitzer nicht zumutbar, ihm neben seiner mit der Betretungsbefugnis des Waldbesuchers verbundenen Duldungspflicht noch entsprechende Verkehrssicherungspflichten aufzuerlegen.... Dass der Waldbesucher die walddtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis....“ (Rdnr. 21)

Die Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten und zur Haftung der Waldbesitzer entlang von Straßen ist in der Tat nur schwer nachvollziehbar und wirkt häufig willkürlich. Gerade sie hat jedenfalls in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf Verkehrssicherungspflichten an Waldwegen gezogen wurden. Insofern ist es mehr als begrüßenswert, dass der Bundesgerichtshof in seiner Urteilsbegründung darauf eingeht und klar macht, dass deren Grundsätze an Waldwegen nicht gelten.

„Dass den Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen walddtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 BWaldG für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung. In Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift heißt es, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht. Nach Abs. 1 Satz 4 in der heute geltenden Fassung gilt dies insbesondere für walddtypische Gefahren. Diese Vorschrift wurde zeitlich nach dem Unfall der Klägerin mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I 2010, S. 1050) eingeführt und ist am 6. August 2010 in Kraft getreten Mit der in § 14 Abs. 1 BWaldG als Satz 4 eingefügten Vorschrift wollte der Gesetzgeber die "derzeit gültige Rechtsprechung" durch eine klarstellende Ergänzung gesetzlich verankern Zur Begründung wurde angeführt, dass die Waldbesitzer aufgrund Landes- oder Kommunalrechts oft das Ausschildern von Wanderwegen durch Kommunen und/oder anerkannte Wandervereine dulden müssten und außerdem eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert werde. Die Waldbesitzer würden folglich durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohls mehr und mehr gezwungen, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen. Im Gegensatz zu jedem anderen Grundstückseigentümer sei es dem Waldbesitzer aber verwehrt, seinen Verkehrssicherungspflichten dadurch nachzukommen, dass er Besuchern den Zutritt zu seinen Flächen verwehre“ (Rdnr. 22)

Für die vom Bundesgerichtshof angesprochenen gesetzgeberischen Klarstellungen haben wir uns seinerzeit seitens der DIMB und weiterer im Kuratorium Sport und Natur

e.V. zusammengeschlossener Natursportverbände vehement und, wie jetzt auch diese Urteil zeigt, im Ergebnis mit Erfolg eingesetzt.

2. Anmerkungen und Hinweise

Der Bundesgerichtshof erteilt mit seinem Urteil einer überzogenen Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer und damit dem Entstehen von unakzeptablen Haftungsrisiken für Waldbesitzer eine klare Absage. Dabei spielt es keine Rolle, ob man nun im Wald auf schmalen oder breiten Wegen unterwegs ist:

„Nach der gesetzlichen Risikoverteilung ... ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich walddtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat.“ (Rdrn. 20)

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist somit auch klar, dass es keine Rolle spielt, wie stark bestimmte Wege frequentiert sind. Auch bei einer hohen Zahl an Nutzern entstehen keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten. Und es spielt auch keine Rolle, ob über Waldwege markierte Wander- oder Mountainbikerouten führen, denn regelmäßig sind Waldwege keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen und Wegerecht. Der Bundesgerichtshof hat damit eine für die Praxis äußerst wichtige Klarstellung geschaffen, die insbesondere für die Konzeptionierung und Ausführung von Wegenetzen und Lenkungsmaßnahmen von größter Bedeutung ist. Diese Klarstellung ist nicht nur für Waldbesitzer von größter Bedeutung, sondern schafft auch für unsere Kernanliegen Open Trails! und Legalize Downhill & Freeride mehr Rechtssicherheit.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs besteht kein rechtlicher Grund, aus Angst vor einer Haftung Waldwege zu sperren. Allerdings stellen wir in der Praxis immer wieder fest, dass das Befahren von Waldwege durch faktische Maßnahmen wie z. B. Absperrketten oder -pfosten sowie andere bauliche Maßnahmen aus Angst vor Haftungsrisiken verhindert werden soll. Bereits in der Trailnews 2009 (PDF-Ausgabe auf www.dimb.de) hatten wir unter dem Titel „Haftung des Waldbesitzers“ auf einen solchen Fall und die dadurch erst verursachte Haftung des Waldbesitzers hingewiesen (Urteil des LG Konstanz vom 15.02.2001, Az. 6 S 115/00 W). Und zu Recht weist auch der Bundesgerichtshof noch einmal darauf hin:

„Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.... Dazu können etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören (vgl. OLG Köln, aaO; OLG Koblenz, aaO; LG Tübingen, aaO S. 780; Gebhard, aaO; Klose/Orf, aaO Rn. 51).“ (Rdnr. 26)

Hier sind nicht nur wir, sondern auch die Forstbehörden und Waldbesitzerverbände gefordert, zur weiteren rechtlichen Aufklärung beizutragen, denn es gilt unnötige Haftungsfälle zu vermeiden.

Aber auch für die Einrichtung von Downhill-, Freeride- und Flowtrailstrecken abseits bestehender Wege ist das Urteil des Bundesgerichtshofs von grundlegender Bedeutung, denn auch für solche Strecken abseits bestehender Wege ergibt sich - ebenso wie bei einem Betreten durch Fußgänger - keine Haftung oder Verkehrsicherungspflicht des

Waldbesitzers in Bezug auf walddtypische Gefahren. Für die Praxis bedeutet dies, dass lediglich die Haftung und Verkehrsicherungspflicht, die von solchen Strecken selbst, insbesondere den darauf gebauten Streckenelementen, ausgehen, geklärt und geregelt werden muss. Das Urteil macht aber auch klar, dass Waldbesitzer zu ihrem eigenen Schutz illegal und ohne entsprechende Regelungen zu Klärung der Verkehrsicherungspflicht geschaffene Strecken bzw. die von diesen Strecken ausgehenden Gefahren nicht dulden können. Dies gilt es zu respektieren.

Mit ihrer Initiative Legalize Downhill & Freeride strebt die DIMB bundesweit die Schaffung legaler Strecken an und zeigt dafür Wege und Lösungen auf. Als Verband hat die DIMB die Aufgabe, auf der Basis vieler in der Praxis bereits bewährter Lösungen zusammen mit Forstbehörden und Waldbesitzerverbänden allgemein gültige und rechtssichere Mustervereinbarungen zur Übertragung von Verkehrsicherungspflichten und Haftungsrisiken, die von Downhill-, Freeride- und Flowtrailstrecken im Wald ausgehen, zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Hierfür haben wir seitens der DIMB sowohl Checklisten und Hilfestellungen zur Erarbeitung von Verkehrssicherungskonzepten und deren praktischer Umsetzung als auch praxisbewährte Lösungen zur rechtlich notwendigen Übertragung der Verkehrsicherungspflicht und Haftung von den Waldbesitzern auf die Streckenbetreiber (i.d.R. Vereine oder Kommunen) sowie der Versicherung erarbeitet. Mit der Klärung der haftungsrechtlichen Grundlagen durch den Bundesgerichtshof sollte auch die Bereitschaft der Waldbesitzer zu einem konstruktiven Umgang mit legalen Initiativen wachsen, denn nur durch den Bau von legalen Strecken kann man letztlich die Spirale aus illegalen Bauten, deren Abriss und dem dann folgenden Neubau an gleicher oder anderer Stelle aufbrechen und kanalisieren. Davon profitieren alle.

Der 02.10.2012 war ein guter Tag für alle Waldbesitzer und Waldbesucher, nicht zuletzt auch für die MountainbikerInnen in Deutschland. So wie der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil die Waldbesitzer vor überzogenen und unsinnigen Verkehrsicherungspflichten in Schutz nimmt, so hat er gleichzeitig das freie Betretungsrecht, ob nun zu Fuß, auf dem Fahrrad oder hoch zu Roß gefördert. Wer ein freies Betretungsrecht in Anspruch nehmen will, muss dafür seine Eigenverantwortung („auf eigene Gefahr“) wahrnehmen. Damit hat der Bundesgerichtshof auch einer in unserer Gesellschaft manchmal viel zu stark ausgeprägten Vollkaskomentalität eine deutliche Absage erteilt.

Seitens der DIMB stehen wir aber mit unserer Forderung Open Trails! nicht nur für ein Betretungsrecht „auf eigene Gefahr“, sondern auch für gegenseitige Rücksichtnahme sowie eine umwelt- und sozialverträglich Ausübung des Mountainbikens auf der Grundlage des geltenden Rechts und der DIMB TrailRules. Auch hier sehen wir uns immer wieder durch die Rechtsprechung bestätigt, die das von uns propagierte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme als elementar ansieht.

Helmut Klawitter, ass. iur.

Rechtsreferent und Mitglied des Erweiterten Vorstands
Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.